

2. Alle Personen, die bei der Bestätigungswahl mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Der Wahlausschuss gibt bekannt, wer gewählt ist, ohne die Stimmenzahl zu nennen. Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

3. Erreichen ein oder mehrere Kandidaten nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so erfolgt die Ergänzung des Ältestenkreises innerhalb eines Jahres durch eine erneute Wahl, auch wenn die Dienstzeit dann entsprechend verkürzt ist.

4. Die Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung erlischt vorzeitig, wenn:

- a) die in 1.Tim 3 genannten biblischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- b) der Dienst auf eigenen Wunsch niedergelegt wird.

VI. Einsetzung der Ältesten

Die berufenen Ältesten werden im Rahmen eines Gottesdienstes mit Gebet und Segen in ihren Dienst eingeführt.

VII. Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung gilt für die Freie evangelische Gemeinde Wuppertal-Vohwinkel e.V.

Eine Änderung der Wahlordnung kann von der Gemeindeversammlung nur mit einer mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähig ist die Gemeindeversammlung, wenn mindestens 50 % der Gemeindemitglieder anwesend sind.

Eine Änderung der Wahlordnung darf nicht während der Wahlzeit erfolgen.

Die Wahlordnung ist in der Gemeindeversammlung am 21.06.2009 beschlossen worden.

Wahlordnung der FeG Wuppertal-Vohwinkel e.V.

Präambel

Älteste sollen den im Neuen Testament genannten Voraussetzungen entsprechen (1.Tim. 3, 1-12; Titus 1, 5-9). Sie sollten bei ihrer Berufung nicht jünger als 25 und nicht älter als 68 Jahre sein und müssen mindestens fünf Jahre Mitglied in der Gemeinde sein.

Die Ältesten werden für fünf Jahre von der Gemeindeversammlung berufen. Sie führen ihr Dienstant vor Gott, getragen vom Vertrauen der Gemeinde.

Die Anzahl der neu zu wählenden Ältesten wird vom Ältestenkreis - nach vorheriger Erörterung in der Gemeindeversammlung - festgelegt.

I. Vorbereitung der Ältestenwahl

Das Ziel der Ältestenwahl ist es, die Personen, die Gott für den Dienst als Älteste berufen will, zu erkennen. Dabei ist die ganze Gemeinde in der Verantwortung, geeignete Personen auszuwählen. Damit das im Einklang mit dem Willen Gottes geschieht, ist die Ältestenwahl durch sorgfältige biblische Unterweisung sowie durch gemeinsames Gebet um Führung und Weisung von Gott vorzubereiten und zu begleiten.

II. Durchführung der Wahl

Für die praktische Durchführung der Wahl gelten die folgenden Regelungen:

1. Der Wahltermin ist drei Monate vorher von der Gemeindeleitung bekannt zu geben.
2. Die Gemeindeleitung teilt der Gemeinde mit, bei welchen Ältesten die Wahlzeit abläuft und wer von ihnen nicht wieder zur Wahl steht.
3. Der Wahlvorgang besteht aus einer Vorwahl und der nachfolgenden Hauptwahl mit der Bestätigungswahl. Die Wahlen

werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

4. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss verantwortlich. Der Wahlausschuss besteht aus drei Ältesten (in der Regel: ein Pastor und zwei Älteste), die für diese Wahlperiode nicht zur Wahl stehen. Sie werden vom Ältestenkreis benannt. Außerdem gehören zum Wahlausschuss drei Vertrauensleute, die von der Gemeinde bestimmt werden. Dazu unterbreitet der Ältestenkreis der Gemeinde möglichst sechs Vorschläge. Anregungen aus der Gemeinde sollten dabei einbezogen werden. Sie dürfen für diese Wahlperiode ebenfalls nicht zur Wahl stehen. Der Wahlausschuss ist über Stimmenzahlen und Gesprächsinhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss wählt einen Sprecher.

III. Vorwahl

1. Die Vorwahl erfolgt als Vorschlagswahl. Der Wahlausschuss verteilt bzw. verschickt unmittelbar nach seiner Einsetzung Vorwahlzettel an alle Gemeindemitglieder. Die Vorschläge müssen innerhalb einer Frist von drei Wochen ab der Einsetzung des Wahlausschusses bei einer Person des Wahlausschusses eingehen. Später eingehende Vorschläge sind ungültig.

2. Jedes Gemeindemitglied kann die Namen von höchstens doppelt so vielen wählbaren Gemeindemitgliedern (vgl. 1. Absatz der Präambel) auf die Vorschlagsliste zur Ältestenwahl schreiben, wie Älteste gewählt werden sollen.

3. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Vorschläge und entscheidet auf Grundlage der biblischen Voraussetzungen über die Eignung der vorgeschlagenen Gemeindemitglieder für das Ältestenamtsamt.

4. Die Kandidatenliste sollte die doppelte Anzahl an Kandidaten haben wie Plätze zu besetzen sind. Gemeindemitglieder, deren Eignung festgestellt wurde und die möglichst 10% der abgegebenen Stimmen erhalten haben, kommen auf die Kandidatenliste zur Hauptwahl, wenn sie ihre Bereitschaft zur

Kandidatur gegenüber dem Wahlausschuss erklärt haben.

5. Zwei Wochen vor der Hauptwahl werden die Kandidaten der Gemeinde in einer Gemeindeversammlung mündlich und schriftlich in alphabetischer Reihenfolge mitgeteilt.

IV. Hauptwahl

1. Die Hauptwahl (mit der anschließenden Bestätigungswahl) erfolgt im Rahmen einer Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Gemeindemitglieder anwesend ist. Ist nicht die Hälfte der Gemeindemitglieder anwesend, so ist erneut mit Wochenfrist einzuladen. Die zweite Gemeindeversammlung ist dann beschlussfähig.

2. Auf einem gemeinsamen Stimmzettel sind alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Briefwahl ist möglich, die Wahlunterlagen erhält man auf Anfrage.

3. Jedes Gemeindemitglied kann höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Älteste gewählt werden sollen. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Sind auf dem Stimmzettel keine oder andere Eintragungen vorgenommen worden, ist er ebenso ungültig.

4. Die Hauptwahl kann entfallen, wenn nach der Vorwahl nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, als Älteste gewählt werden sollen.

V. Bestätigungswahl

1. Der Wahlausschuss teilt der Gemeinde die Namen der Personen mit, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele, wie Älteste zu wählen sind. Sollten zwei Kandidaten auf dem letzten zu wählenden Rang eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, werden beide zur Bestätigungswahl gestellt. Alle so ausgewählten Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel zur Wahl gestellt. Hierbei wird über jede Person getrennt mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt.